

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katharina Senge (CDU)**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Oktober 2023)

zum Thema:

**Stand der Aufnahme­regelung für afghanische, syrische und irakische
Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin**

und **Antwort** vom 17. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Okt. 2023)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Frau Abgeordnete Katharina Senge (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16930

vom 2. Oktober 2023

über

Stand der Aufnahme­regelung für afghanische, syrische und irakische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Seit 2013 gibt es eine Landesaufnahmeordnung, die es syrischen Flüchtlingen ermöglicht, Familienangehörige nach Berlin zu holen. Seit 2016 gilt dies auch für Iraker und seit 2023 für Afghanen.

1. Nach Angaben des Senates sind im Rahmen der Landesaufnahmeordnungen für Familienangehörige seit 2013 bis Mitte des Jahres 2023 3.282 Vorabzustimmungen zur Visumserteilung ausgesprochen worden.

a) Wie viele Personen, denen eine Vorabzustimmung erteilt wurde, sind seitdem tatsächlich eingereist? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Nationalität.

b) Wie viele Personen, die über diese Programme eingereist sind, leben derzeit in Berlin?

Zu 1 a) und b):

Im Rahmen der Landesaufnahmeanordnungen für Familienangehörige sind seit dem Jahr 2013 bis zum 30.09.2023 insgesamt 3.518 Vorabzustimmungen zur Visumserteilung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt worden. Wie viele Personen davon tatsächlich jährlich eingereist sind oder derzeit in Berlin leben, wird statistisch nicht erfasst.

2. Wie oft wurde die Vorabzustimmung zur Visumserteilung versagt? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Grund des Versagens.

Zu 2.:

Die erfragten Daten werden statistisch nicht erfasst.

3. Wie oft wurden Ausnahmen von den Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG gemacht? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Nationalität und dem konkreten Ausnahmetatbestand.

Zu 3.:

Hinsichtlich der Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wurden keine Ausnahmen gemacht, da die Abgabe einer belastbaren Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG Voraussetzung für die Visumserteilung im Rahmen der genannten Aufnahmeprogramme ist. Im Übrigen werden die erfragten Angaben statistisch nicht erfasst.

4. In Berlin lebende Angehörige verpflichten sich zur Übernahme der Kosten für den Aufenthalt ihrer Verwandten, inklusive der Unterbringung. Ausgenommen sind die Kosten bei Pflegebedürftigkeit und Krankheit.

a) Wie oft geben die direkten Angehörigen, wie oft Dritte die Verpflichtungserklärung ab?

Zu 4 a):

Die erfragten Angaben werden statistisch nicht erfasst.

b) Wie ist die Gesundheitsversorgung der betroffenen Personen geregelt?

Zu 4 b):

Von der Verpflichtungserklärung sind im Rahmen der Landesaufnahmeanordnung Syrien, Irak und Afghanistan Kosten im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit ausgenommen. Dies bedeutet, dass bei fehlendem Einkommen im Krankheitsfall Gesundheitsleistungen über die zuständigen Sozialämter im Rahmen der §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Anspruch genommen werden können.

c) Ist die Verpflichtungserklärung zeitlich begrenzt? Wenn ja, wie lange? In wie vielen Fällen wurde die Verpflichtungserklärung zurückgenommen, konnte nicht eingehalten werden oder ist auf andere Art geendet?

Zu 4 c):

Wer sich im Rahmen dieser Landesaufnahmeanordnung der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber gemäß § 68 Abs. 1 AufenthG verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt der Ausländerin bzw. des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum aufgewendet werden. Der Zeitraum beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Eine Rücknahme der Verpflichtungserklärung ist nicht möglich.

Im Übrigen werden Daten im Sinne der Fragestellung statistisch nicht erfasst.

d) Welche Folgen hat das Auslaufen oder die Rücknahme bzw. Nichteinhaltung der Verpflichtungserklärung rechtlich und bezüglich der Kosten für Unterbringung und Lebensunterhalt, sofern kein eigenes Einkommen vorhanden ist?

Zu 4 d):

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG sind gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3a) AsylbLG leistungsberechtigt. Auf dieser Grundlage entstehende Kosten sind durch das Land Berlin zu tragen. Eine Unterbringung dieses Personenkreises ist nicht vorgesehen, da die Personen durch ihre Verwandten aufgenommen werden. Die Verpflichtungserklärung ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat (vgl. § 68 Abs. 2 S. 2 und 3 AufenthG).

e) Welche Kosten sind dem Land Berlin seit Bestehen der Landesaufnahmeanordnungen für die gesundheitliche Versorgung, Unterhalt und Unterbringung für über das Programm eingereiste Personen entstanden?

Zu 4 e):

Kosten, die in Krankheitsfällen bei fehlendem Einkommen auf Grundlage von §§ 4 und 6 AsylbLG für diesen Personenkreis bei den Berliner Sozialämtern anfallen, werden statistisch nicht erfasst und können daher nicht ausgewiesen werden. Auch etwaige sonstige Kosten im Rahmen des AsylbLG werden für diesen Personenkreis nicht statistisch erfasst.

Berlin, den 17. Oktober 2023

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport